

Inhaltsverzeichnis

24.02.2016 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB
Niederschrift ö. SBB 25.11.2015
Niederschrift ö. SBB 29.09.2015

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	Vorlage: 603/2015-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	1. Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	2. Ermittlung des Flächenbedarfs der Flächenbindung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	3. Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	4. Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellennutzung sowie der sonstigen Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	5. Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkulation Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	6. Gegenüberstellung alter und neuer Friedhofsgebühren Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB

7. Satzungsentwurf mit Darstellung der Änderungen

Vorlage: 603/2015-SBB

Vorlage:
603/2015-
SBB

8. Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung

Vorlage: 603/2015-SBB

Vorlage:
603/2015-
SBB

Ergänzungsvorlage

Vorlage: 603/2015-SBB

Vorlage:
603/2015-
SBB

2. Ergänzungsvorlage

Vorlage: 603/2015-SBB

Vorlage:
603/2015-
SBB

Tabelle Gebührenverschiebung

Antrag des VRM Hans-Dieter Wirtz vom 26.01.2016 betr.
Friedhofsgebühren Änderungsantrag

Vorlage:
119/2016-
SBB

Vorlage SBB

Vorlage: 119/2016-SBB

Vorlage:
119/2016-
SBB

Antrag

Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2017

Vorlage:
108/2016-
SBB

Vorlage SBB

Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien

Vorlage:
110/2016-
SBB

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad

Vorlage:
111/2016-
SBB

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb

Vorlage:
112/2016-
SBB

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil Friedhof

Vorlage:
113/2016-
SBB

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk

Vorlage:
114/2016-
SBB

Vorlage SBB

Antrag des VRM Schwarz vom 21.12.2015 betr. behindertengerechter
Zugang Friedhof Rösberg

Vorlage:
109/2016-
SBB

Top Ö 4

Top Ö 5

Top Ö 6

Top Ö 7

Top Ö 8

Top Ö 9

Top Ö 10

Top Ö 11

Vorlage SBB

Vorlage: 109/2016-SBB

Vorlage:
109/2016-
SBB

TOP 4 Antrag Zugang FH Rösberg, behindertenger.

Einladung

Sitzung Nr.	11/2016
SBB Nr.	1/20166

Geänderte Tagesordnung

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 05.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

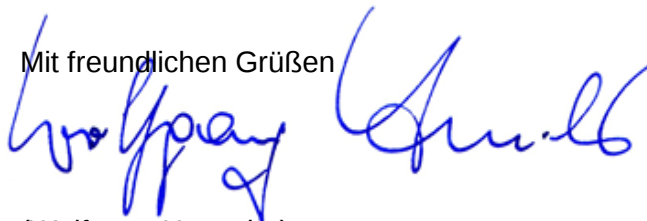
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 24.02.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 62/2015 vom 29.09.2015 und Nr. 78/2015 vom 25.11.2015	
3	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (SBB 25.11.2015)	603/2015-SBB
4	Antrag des VRM Hans-Dieter Wirtz vom 26.01.2016 betr. Friedhofsgebühren Änderungsantrag	119/2016-SBB
5	Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2017	108/2016-SBB
6	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	110/2016-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	111/2016-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	112/2016-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	113/2016-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	114/2016-SBB
11	Antrag des VRM Schwarz vom 21.12.2015 betr. behindertengerechter Zugang Friedhof Rösberg	109/2016-SBB
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	137/2016-SBB
13	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
14	Beauftragung detaillierte Überflutungsprüfung 2016	115/2016-SBB
15	Vergabe Kanalbaumaßnahmen in Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung	116/2016-SBB

16	Vergabe Sanierung Friedhofsmauer oberer Bereich Auelsgasse in Bornheim-Merten	142/2016-SBB
17	Mitteilung betr. Kanalbaumaßnahme Lindenstr./Jennerstr. Nachträge 1 - 7	118/2016-SBB
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	138/2016-SBB
19	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Mittwoch,
25.11.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	78/2015
SBB Nr.	5/2016

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Breuer, Paul

Hanft, Wilfried

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Lehmann, Michael

Montenarh, Stefan

Schüller, Alexander

Schwarz, Wolfgang

Strauff, Bernhard

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

ab TOP 2

bis TOP 4

stv. Mitglieder

Keils, Ewald

Kuhl, Sebastian

Müller, Heinz

ab TOP 5

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Marx, Bernd

Schmitz, Heinz Joachim

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2016	601/2015-SBB
3	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009	602/2015-SBB
4	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	603/2015-SBB
5	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	604/2015-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	605/2015-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau	606/2015-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	607/2015-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	608/2015-SBB
10	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
11	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2016	601/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2016 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AÖR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2016

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	19.944.565 €
	mit Erträgen von	20.486.218 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	8.303.164 €
	mit Einnahmen von	8.303.164 €
	festgestellt.	

II.	Kredite sind in Höhe von 7.448.000 € veranschlagt.
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 2.300.000 €.
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates

Bornheim, 25. November 2015
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....
(Wolfgang Henseler)

- Einstimmig -

3	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009	602/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt folgende:

2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) folgende 2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

- (1) Unbeschadet der Regelung der §§ 16 und 15 Abs. 7 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstelen oder Kolumbarien zulässig.

§ 15 Abs. 1 wird um folgende Ziffern ergänzt:

5. Baumgrabstätten,
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (7) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.
- (8) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

- 13 Stimmen für den Beschluss (Breuer, Hanft, Henseler, Kleinekathöfer, Kuhl, Kuhn, Montenarh, Müller, Schüller, Schwarz, Strauff, Wirtz, Züge)
- 1 Stimme gegen den Beschluss (Lehmann)

4	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	603/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Auf Antrag der VRM Wirtz, Kleinekathöfer, Kuhn, Lehmann, Breuer, Schüller und Müller beschließt der Verwaltungsrat,

1. die Beratung der Vorlage zu vertagen und eine Arbeitsgruppe zu bilden, die im Dezember 2015 über die Angelegenheit berät sowie
2. die zu erörternden Fragen binnen 1 Woche per Email an BM Henseler zu schicken.
3. Als Teilnehmer der Arbeitsgruppe beschließt der Verwaltungsrat folgende VRM:
 - VRM Wirtz
 - VRM Hanft
 - VRM Schmitz, Heinz Joachim
 - VRM Lehmann
 - VRM Kuhn
 - VRM Breuer
 - VRM Schüller

- Einstimmig -

Bis zum Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung können die in Vorlage 603/2015-SBB beschlossenen neuen Bestattungsformen nicht angeboten werden.

5	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	604/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	605/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau	606/2015-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	607/2015-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	608/2015-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Keine

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Niederschrift

Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- am Dienstag, 29.09.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	62/2015
SBB Nr.	4/2016

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Breuer, Paul
Hanft, Wilfried
Kleinekathöfer, Ute
Lehmann, Michael
Marx, Bernd
Montenarh, Stefan
Schmitz, Heinz Joachim
Schüller, Alexander
Strauff, Bernhard
Züge, Rainer

stv. Mitglieder

Heller, Petra
Keils, Ewald

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Geyer-Hehl, Gabriela

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Schriftführer

Schmitz, Oliver

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.
Schwarz, Wolfgang
Wirtz, Hans-Dieter

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 33/2015 vom 29.04.2015 und 46/2015 vom 25.06.2015	
3	Maßnahmenliste integrierte Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim	443/2015-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	446/2015-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau	447/2015-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	448/2015-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	449/2015-SBB
8	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	444/2015-SBB
9	Antrag des VRM Alexander Schüller vom 20.07.2015 betr. Bauhof-Kooperation mit der Gemeinde Alfter	429/2015-SBB
10	Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 02.09.2015 betr. Sammelstelle des Betriebshofes	512/2015-SBB
11	Mischwasserentlastung Kardorf/Waldorf	450/2015-SBB
12	Anfrage des VRM Alexander Schüller vom 10.07.2015 betr. Entwässerung der Lindenstraße in Kardorf	406/2015-SBB
13	Anfrage des VRM Wilfried Hanft vom 27.08.2015 betr. verbesserter und behindertengerechter Zugang zum Friedhof in Brenig	494/2015-SBB
14	Mitteilung betr. Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 des StadtBetrieb Bornheim AöR	441/2015-SBB
15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
16	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 gemeinsam zu behandeln.

- Einstimmig -

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
Herr Schmitz wurde bereits zur Schriftführung bestellt.		
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 33/2015 vom 29.04.2015 und 46/2015 vom 25.06.2015	

Beschluss

Der Verwaltungsrat erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 33/2015 vom 29.04.2015 und 46/2015 vom 25.06.2015 keine Einwände.

- Einstimmig -

3	Maßnahmenliste integrierte Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim	443/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und regt an, das Thema Erosionsschutz im Umweltausschuss zu präsentieren.

- Einstimmig -

4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	446/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau	447/2015-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	448/2015-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	449/2015-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	444/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Antrag des VRM Alexander Schüller vom 20.07.2015 betr. Bauhof-Kooperation mit der Gemeinde Alfter	429/2015-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat

1. begrüßt die Beschlusslage der Gemeinde Alfter zur Kooperation mit Nachbarkommunen im Bereich der Bauhöfe und
2. beauftragt den Vorstand gemeinsam mit der Gemeinde Alfter auf Verwaltungsebene Möglichkeiten zur Zusammenarbeit des Stadtbetriebs Bornheim und der Gemeinde Alfter in Bezug auf den Bauhof der Gemeinde zu prüfen und diese im Verwaltungsrat darzustellen.

- Einstimmig -

10	Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 02.09.2015 betr. Sammelstelle des Betriebshofes	512/2015-SBB
-----------	--	---------------------

Der Antrag des VRM Montenarh, die Sammelstelle des Betriebshofes für die Abgabe von Schadstoffen, wie z.B. Leuchtstofflampen, Batterien, Farbreste, Putz- und Reinigungsmittel, zu erweitern und im Gegenzug die Entsorgung durch das Schadstoffmobil einzustellen wird mit einem Abstimmungsverhältnis von

3 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen
abgelehnt.

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und verzichtet auf Erweiterung der Annahmestelle beim SBB.

9 Stimmen für den Antrag
3 Stimmen gegen den Antrag
2 Enthaltungen

11	Mischwasserentlastung Kardorf/Waldorf	450/2015-SBB
-----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Anfrage des VRM Alexander Schüller vom 10.07.2015 betr. Entwässerung der Lindenstraße in Kardorf	406/2015-SBB
-----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

13	Anfrage des VRM Wilfried Hanft vom 27.08.2015 betr. verbesserter und behindertengerechter Zugang zum Friedhof in Brenig	494/2015-SBB
-----------	--	---------------------

- Kenntnis genommen-

Zusatzfrage des VRM Hanft

1. Können die Maßnahmen am Zugang vom Evergislusweg zum Friedhof und das Gelände am Zugang Kuppenberg unabhängig von der Konsultation des Pfarrers mit dem Kirchenvorstand durchgeführt werden?

Antwort:

Der Auftrag wurde erteilt und soll im Oktober ausgeführt werden.

14	Mitteilung betr. Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 des StadtBetrieb Bornheim AöR	441/2015-SBB
-----------	---	---------------------

Der Prüfbericht konnte zur Sitzung nicht fertig gestellt werden und wird postalisch versandt, sobald er vorliegt.

Die Anregung des VRM Heller, die Berichte künftig über Session online zur Verfügung zu stellen wird geprüft.

15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Keine

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

VRM Marx

Kann der SBB an dem als Schulweg genutzten Gehweg entlang der L 300 von Germanenstraße bis Lichtweg den Grasüberwuchs entfernen?

Antwort:

- wird geprüft –

VRM Züge

Wie werden unbebaute städtische Grundstückspartzen zwischen Häusern gepflegt?

Antwort:

Grundsätzlich nicht, wenn nicht vom jeweiligen Amt ein entsprechender Auftrag erteilt wird.

VRM Hanft

Gibt es einen Zeitplan für die Reinigung von Überläufen bei Wirtschaftswegen?

Antwort:

Es gibt ein Verzeichnis der zu reinigenden Ab- und Überläufe, die übers Jahr verteilt ohne konkreten Zeitplan abgearbeitet werden. Wenn Meldungen über zugewachsene Überläufe eingehen, werden diese im Rahmen der Kontrollen geprüft und bei Bedarf vorrangig erledigt. Sämtliche Überläufe werden einmal jährlich geprüft.

VRM Heller

Werden an Stellen, die wiederholt durch die Feuerwehr gereinigt wurden, regelmäßig Kontrollen durchgeführt?

Antwort:

Dem SBB liegen bisher keine Meldungen seitens der Feuerwehr vor, dass bestimmte Überläufe nicht in Ordnung sind. Die Reinigung von Überläufen durch die Feuerwehr erfolgt meist im Rahmen von Einsätzen, bei denen die Überläufe verunreinigt wurden.

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Oliver Schmitz
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 603/2015-SBB

Stand 21.10.2015

Betreff Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung:

Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)	
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit.	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.456 €
1.3	Pflegefreies Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstreufeldes.	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.	
2.	Gebühren für die Beisetzung	

2.1	Gebühr für Sargbeisetzung	
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	1.005 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung	
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte.	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	235 €
2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	198 €
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeierraumes und von Leichenkühlzellen	
3.1	Benutzung eines Trauerfeierraumes.	246 €

3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	52 €
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.	
4.2	Ausgraben von Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015
(zu Tarif Nr. 1.15 des Gebührentarifes.)**

Nacherwerb für ... Jahre	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahl- grab	Urnenwahl- grab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahl- grab in Mauernische für 1 Urne	Urnen- gemeinschafts- grab für 2 Urnen	Baumgrab- stätte für 2 Urnen
€	€	€	€	€	€	€	€
1	101	123	69	63	54	92	76
2	202	246	138	126	108	184	152
3	303	369	207	189	162	276	228
4	404	492	276	252	216	368	304
5	505	615	345	315	270	460	380
6	606	738	414	378	324	552	456
7	707	861	483	441	378	644	532
8	808	984	552	504	432	736	608
9	909	1.107	621	567	486	828	684
10	1.010	1.230	690	630	540	920	760
11	1.111	1.353	759	693	594	1.012	836
12	1.212	1.476	828	756	648	1.104	912
13	1.313	1.599	897	819	702	1.196	988
14	1.414	1.722	966	882	756	1.288	1.064
15	1.515	1.845	1.035	945	810	1.380	1.140
16	1.616	1.968	1.104	1.008	864	1.472	1.216
17	1.717	2.091	1.173	1.071	918	1.564	1.292
18	1.818	2.214	1.242	1.134	972	1.656	1.368
19	1.919	2.337	1.311	1.197	1.026	1.748	1.444
20	2.020	2.460	1.380	1.260	1.080	1.840	1.520
21	2.121	2.583	1.449	1.323	1.134	1.932	1.596
22	2.222	2.706	1.518	1.386	1.188	2.024	1.672
23	2.323	2.829	1.587	1.449	1.242	2.116	1.748
24	2.424	2.952	1.656	1.512	1.296	2.208	1.824
25	2.525	3.075	1.725	1.575	1.350	2.300	1.900
26	2.626	3.198	1.794	1.638	1.404	2.392	1.976
27	2.727	3.321	1.863	1.701	1.458	2.484	2.052
28	2.828	3.444	1.932	1.764	1.512	2.576	2.128
29	2.929	3.567	2.001	1.827	1.566	2.668	2.204
30	3.030	3.690	2.070	1.890	1.620	2.760	2.280

Sachverhalt

Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.08.2010 bedarf einer Überarbeitung. Bereits bei der Neukalkulation im Jahre 2010 wurde die Gebührenstruktur an die sich veränderte Bestattungskultur (Zunahme von Urnenbestattungen) angepasst. Die Einführung neuer Bestattungsarten und insbesondere die gestiegenen Kosten der vergangenen Jahre mit daraus resultierenden Defiziten der Sparte „Friedhof“ sind die aktuellen Gründe für die vorgelegte Neukalkulation.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Kalkulation von Friedhofsgebühren sind:

- KAG NW
- Bestattungsrecht
- GO
- Rechtsprechung

Bei der Neukalkulation der Gebühren wurde weiterhin eine Unterteilung der **Grabnutzungsgebühren** in einem allgemeinen und einen spezifischen Teil vorgenommen (Anlage 2).

Mit dem Gebührentatbestand „Allgemeine Friedhofsunterhaltung“ wird unabhängig von der Flächeninanspruchnahme von allen Nutzern der Friedhofseinrichtungen der Kostenanteil abgegolten, der für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ entsteht.

Diese Gebühr bezieht sich auf die Fixkosten der öffentlichen Einrichtung und beläuft sich auf ca. 30 % der Gesamtkosten, siehe Kostenverteilung „Voraussichtliche Kosten“ (Anlage 8). Diese Kosten werden gleichmäßig auf die anfallenden Laufzeiten der jeweiligen Grabarten umgelegt.

Zur Gebührenkalkulation ist eine Kostenrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinne durchzuführen. Entsprechend dem Kostendeckungsprinzip nach § 6 KAG NW ist die Gebührenkalkulation eine Vollkostenrechnung, die sowohl die fixen als auch die variablen Kosten umfasst. Die Kosten sind hierbei nach dem Kostenverursachungsprinzip zuzuordnen.

Nach § 6 II KAG NRW sind Kostenüberdeckungen, d. h. nicht gewollte, sich aber aus der tatsächlichen Inanspruchnahme ergebende, Gebührenüberschüsse, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen und damit dem Gebührenhaushalt wieder zuzuschreiben. Nicht gewollte Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden, damit im Zuge der Gebührengerechtigkeit die betroffenen Gebührenschuldner sowohl die möglichen Entlastungen als auch die zusätzlichen Belastungen zu tragen haben. Aus diesem Grund ist die Nachholung der Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt 99.788,42 €, aufgeteilt auf die nächsten 4 Jahre, geboten.

Die Gesamtsumme der gebührenrelevanten Kosten für den Erwerb bzw. Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten beläuft sich auf rd. 618.000 € (Anlage 2 bzw. 8). Diese Kosten beinhalten beispielsweise die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen, des Wegenetzes usw. Auch die Abschreibungswerte der Erneuerung der Friedhofsmauer Merten alt sind bereits enthalten. Von diesen Kosten wird nach der vorliegenden Kalkulation der Hauptteil von rd. 316.000 € im Wege einer Kostenverteilung nach Fallzahlen (je Bestattungsfall rd. 890 €) auf die Nutzungsdauer umverteilt. Eine Erhöhung, beispielsweise im Bereich der laufenden Wegesanierung von derzeit 25.000 € auf 50.000 €, würde bei einer Fallzahl von 355/Jahr den Betrag der Allg. FH-Unterhaltung um rd. 70 € erhöhen.

Der verbliebene Teilbetrag von rd. 302.000 € wird nach der Flächeninanspruchnahme im Verhältnis der Nutzungsdauer verteilt.

Die darauf aufgebauten Gebührenrechnungen führen zu den in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebühren je Bestattungsart.

Die ausgewiesenen Kosten für die **manuellen Bestattungsleistungen** (Grabherstellung usw.) (Anlage 3) wurden ebenfalls neu kalkuliert.

Die Grundlage der Gebühren bilden zunächst die nach öffentlicher Ausschreibung kalkulierten Leistungen des Fremdunternehmers in Höhe von rd. 194.000 €. Die Differenz zur Gesamtsumme von rd. 217.000 € stellt den noch beim StadtBetrieb verbliebenen Aufwand der Kostenstelle „Beisetzungen/Bestattungen“ dar. Diese wird auf Grundlage einer Gewichtung nach dem Grad des Aufwands bzw. der Steuerung (Einmessen von Grabstätten, Kontrolle der Fremdfirma) den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Die Gebühren im Bereich der **Nutzung der Trauerfeiterräumlichkeiten** (Anlage 4) sowie für die **Nutzung der Leichenkühlzellen** müssen wegen bereits durchgeführter und anstehender Sanierungsmaßnahmen angehoben werden.

Die Gebühren für **sonstige Leistungen** (Anlage 4), vornehmlich Verwaltungskosten, werden beibehalten. Bei den Gebühren für Grabräumungen werden, wie bei den manuellen Bestat-

tungsleistungen, die Kosten des Fremdundnehmens zugrunde gelegt und mit Steuerungskosten des SBB (überwiegend Nachkontrollen) versehen.

Wie im beigefügten Vergleich der Nachbarkommunen (Anlage 5) ersichtlich, führt die Neukalkulation der Friedhofsgebühren zu einer Verschiebung in der Rangfolge. Beim Vergleich mit den benachbarten Kommunen sind jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher kostenrelevanter Aspekte, wie Anzahl der Friedhöfe, deren Lage, Größe und Aufwuchs etc. zu beachten.

Zudem weisen die einzelnen Gebührenhaushalte einen unterschiedlich subventionierten Grünflächenanteil aus. Neben seinem Zweck als Ort für Bestattungen dienen Friedhöfe vielerorts auch zusätzlich als Grünfläche zwischen bebauten Flächen, als Erholungsgebiet oder zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse. Der auf diesen sogenannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand fließt daher nicht in die Friedhofsgebühren ein, sondern wird aus dem städtischen Haushalt getragen. In Bornheim beträgt dieser städtische Beitrag zum Friedhofshaushalt jährlich 38.883 € und damit rechnerisch 3,7% der Gesamtkosten (Anlage 8).

Nachfolgend eine Auswahl der Grünanteile benachbarter Kommunen:

Swisttal	20%
Niederkassel	17,93%
Much	10%
Troisdorf	25%
Bornheim bis 2010	16%
Meckenheim	20%
Alfter	17%
Siegburg	21,65%
Bad-Honnef	15%
St. Augustin	18,04%
Rheinbach	25%
Lohmar	15%

Anlagen zum Sachverhalt

1. Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte
2. Ermittlung des Flächenbedarfs, der Flächenbindung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr
3. Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen
4. Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellenbenutzung sowie der sonstigen Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung
5. Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkulation
6. Gegenüberstellung alter und neuer Friedhofsgebühren
7. Satzungsentwurf mit Darstellung der Änderungen
8. Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung

Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte

Anlage 1

Entwicklung der Bestattungszahlen seit 2010

Bestattungsart	2010	2011	2012	2013	2014	Fallzahlen Ø gerundet	Fallzahlen prognostiziert
Reihengrab < 5 Jahre (Kindergrab)	0	1	2	1	0	1	1
Reihengrab > 5 Jahre	12	6	15	10	7	10	10
Pflegefreies Reihengrab > 5 Jahre	0	0	0	0	2	0	2
Wahlgrab Oberlage	117	94	98	104	87	100	100
Wahlgrab Tiefenlage	82	74	59	60	48	65	50
Wahlgrab Übergröße	14	10	11	4	6	9	5
Sternenkinderfeld Kardorf	0	0	0	0	3	1	1
Urnenreihengrab	9	16	13	7	6	10	5
Urnenwahlgrab	116	105	127	121	65	107	55
Urne in Wahlgrab (ab 2014 erf.)	0	0	0	0	42	8	45
Urnenbestattung anonym	9	7	9	12	11	10	10
Urnenmauer (Merten neu)	0	0	0	0	0	0	1
Kolumbarien	16	56	36	38	46	38	50
Aschenstreufeld	0	2	1	1	0	1	1
Urnenstelenanlage (Portajom)	1	0	0	0	0	0	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	45	33	73	101	74	65	70
Baumgrabstätte (Urne)	0	0	0	3	6	2	10
Urnengemeinschaftsgrabfeld	0	0	0	0	0	0	10
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	46,56%	54,21%	58,33%	61,26%	62,34%		
Gesamtanzahl	421	404	444	462	401	427	426

Der Mittelwert der Fallzahlen spiegelt nicht den aktuellen Trend zu Urnenbestattungen wider und kann daher zur Prognose von Bestattungszahlen nur bedingt herangezogen werden.

Ermittlung des Flächenbedarfs / der Flächenbindung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr

Anlage 2

Berechnung der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Fallzahlen

Kosten nach Verteilung: **315.746,90 €** Prognostizierte Fallzahlen: **355** Allg. FH-Unterhaltung: **889,43 €**

Berechnung der Grabnutzungsgebühren nach dem Flächenmaßstab

Kosten nach Verteilung: **301.713,71 €** Einheitswert (EHW): **5,33**

Gesamtkosten: 617.460,61 €

Nutzungsrechte	Nutzungs-dauer	Fallzahlen prognostiziert	Breite	Länge	Fläche Einzelgrab	Direktes Grabumfeld	Wahl und Nutzen	Pflegefaktor	Flächen-Zeitwert Einzelgrab	Flächen-Zeitwert Grabart	Allg. FH-Unterhaltung	Nutzungs-rechte je Grabart	Kontrolle	Nutzungs-rechte inkl. Unterhaltung	Vorschlag Satzung	Vorschlag Satzung p.a	Bisherige Gebühr
		B	m	m	m²	m²	G	H	I	J	K	L	M	N	€	€	€
Spalten	A		C	D	E	F											
Formel					C x D				A x (E+F)	B x G x H x I		A x EHW x (E+F) x G x H	B x L	K + L			
Summe		355							692	56.599			301.713,71				
Reihengrab < 5 Jahre (Kindergrab)	15	1	0,80	1,25	1,00	0,97	1,0	1,0	30	30	667,07	157,52	157,52	824,59	825	-	690
Reihengrab > 5 Jahre	20	10	1,25	2,50	3,13	2,19	1,0	1,0	106	1.063	889,43	566,65	5.666,55	1.456,08	1.456	-	1.230
Pflegefreies Reihengrab > 5 Jahre	20	2	1,25	2,50	3,13	2,19	1,0	2,0	106	425	889,43	1.133,31	2.266,62	2.022,74	2.023	-	0
Wahlgrab "normal" inkl. Urne in WG	20	195	1,25	2,50	3,13	2,19	2,0	1,0	106	41.457	889,43	1.133,31	220.995,28	2.022,74	2.020	101,00	1.700
Wahlgrab "Übergroße"	20	5	1,40	2,80	3,92	3,45	2,0	1,0	147	1.474	889,43	1.571,49	7.857,47	2.460,92	2.460	123,00	2.060
Urnenreihengräber	20	5	0,62	0,80	0,50	1,00	1,0	1,0	30	150	889,43	159,49	797,47	1.048,92	1.049	-	880
Urnenwahlgräber	20	55	0,80	1,25	1,00	1,33	2,0	1,0	47	5.126	889,43	496,82	27.325,22	1.386,25	1.380	69,00	1.160
Urnenbestattung anonym	20	10	0,62	0,80	0,50	0,50	1,0	2,0	20	398	889,43	212,38	2.123,76	1.101,80	1.102	-	790
Kolumbarium	20	50	0,60	0,60	0,36	0,50	2,0	2,0	17	3.440	889,43	366,75	18.337,65	1.256,18	1.260	63,00	820
Urnenmauer Merten neu	20	1	0,60	0,60	0,36	0,50	1,0	2,0	17	34	889,43	183,38	183,38	1.072,80	1.080	54,00	780
Aschenstreu Feld	20	1	0,50	0,50	0,25	0,00	1,0	2,0	5	10	889,43	53,31	53,31	942,74	943	-	770
Baumgrabstätte	20	10	0,62	0,80	0,50	1,00	2,0	2,0	30	1.197	889,43	637,98	6.379,79	1.527,41	1.520	76,00	0
Urnengemeinschaftsgrabfeld	20	10	0,62	0,80	0,50	1,00	2,0	3,0	30	1.795	889,43	956,97	9.569,69	1.846,40	1.840	92,00	0

BFG-Feld, Portajom und Sternenkinderfeld ohne Berücksichtigung, da keine Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt.

Erläuterungen der einzelnen Spalten:

A	Nutzungsdauer	Die durch die Satzung vorgegebene Mindestnutzungszeit beim Ersterwerb einer Grabstätte. Die Dauer entspricht der festgelegten Ruhezeit (§ 10 Friedhoffssatzung).
B	Fallzahlen	Prognostizierte Fallzahlen.
C	Breite	
D	Länge	Räumliche Abmessung der Grabstätten in Meter.
E	Fläche Einzelgrab	Flächenbedarf der Grabstätten in Quadratmeter.
F	Direktes Grabumfeld	Im direkten Umfeld der Grabstätten liegende Flächen (bspw. Wege), die der Grabstätte direkt zugeordnet werden und damit der allg. Pflege entnommen werden.
G	Wahl und Nutzen	Im Rahmen der Äquivalenzkalkulation wird über diesen Wert, der Mehrwert einer Grabstätte, aufgrund der Möglichkeit mehrerer Bestattungen, berücksichtigt.
H	Pflegefaktor	Pflegeaufwand des SBB ("1" = keine Pflege durch SBB)
I	Flächen-Zeitwert Einzelg.	Recheneinheit aus Nutzungsdauer und Grabfläche zur Ermittlung des Einheitswertes.
J	Flächen-Zeitwert Grabart	Recheneinheit zur Ermittlung des Einheitswertes unter Einbeziehung der Fallzahlen und des Nutzen je Grabart.
K	Allg. FH-Unterhaltung	Kosten der laufenden Unterhaltung der Außenanlagen/Wege und Verbrauchskosten sowie Abfallentsorgung.
L	Nutzungsrecht je Grabst.	Einmalige Übertragungskosten des Nutzungsrechts an einer Grabstätte. Nicht etwa laufende Grabnutzung in Form einer Pacht.
M	Kontrolle	Rechnerische Kontrolle.
N	Nutzungsrechte inkl Unt.	Addition der allg. FH-Unterhaltung und der errechneten Nutzungsrechte je Grabstätte.
O	Vorschlag Satzung	Gerundete Vorschläge für die Friedhofsgebührensatzung.
P	Vorschlag Satzung p.a.	Darstellung der Jahresbeträge unter Berücksichtigung der (glatten) Teilbarkeit durch die Laufzeit von 20 Jahren. Gleichzeitig Beträge für den Wiedererwerb von Grabstätten.
Q	Bisherige Gebühr	Bisherige Gebühr der Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2010, in Kraft seit 01.01.2011.

Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen

Anlage 3

Kosten nach Verteilung: **216.875,50 €**
 Kosten Sach- und Dienstleistungen: 194.231,00 €
 Differenz: **22.644,50 €** Einheitswert (EHW) **79,45**

Bestattungsart	Fallzahlen prognostiziert	Kosten Fremdunternehmer €	Steuerung SBB			Kontrolle €	Kalkulierte Gebühren €	Vorschlag Satzung €	Bisherige Gebühr €
			Gewichtung	Gewichtete Anzahl	Steuerung SBB €				
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Formel						A x E	B + E		
Summe	426			285,0		22.644,50			
Reihengrab < 5 Jahre (Kindergrab)	1	476,00	0,50	0,5	39,73	39,73	516,73	517	190
Reihengrab > 5 Jahre	10	791,35	0,50	5,0	39,73	397,27	836,58	837	730
Sternenkinderfeld	1	476,00	0,50	0,5	39,73	39,73	516,73	517	190
Pflegefreies Reihengrab > 5 Jahre	2	791,35	0,50	1,0	39,73	79,45	832,58	833	730
Wahlgrab Oberlage	105	791,35	1,00	105,0	79,45	8.342,71	976,80	977	730
Wahlgräber Tiefenlage	50	809,20	1,50	75,0	119,18	5.959,08	1.004,88	1.005	930
Urne in Wahlgrab	45	177,31	0,25	11,3	19,86	893,86	208,67	209	60
Urnenreihengräber	5	177,31	0,50	2,5	39,73	198,64	220,04	220	30
Urnenwahlgräber	55	177,31	0,75	41,3	59,59	3.277,49	278,90	279	60
Urnenbestattung anonym	10	177,31	0,25	2,5	19,86	198,64	199,92	200	30
Kolumbarium	50	214,20	0,25	12,5	19,86	993,18	246,81	247	20
Urnenmauer Merten neu	1	214,20	0,25	0,3	19,86	19,86	234,56	235	20
Aschenstreuelfeld	1	177,31	0,25	0,3	19,86	19,86	197,67	198	20
Baumgrabstätte	10	177,31	0,50	5,0	39,73	397,27	222,54	223	0
Urnengemeinschaftsgrabfeld	10	177,31	0,50	5,0	39,73	397,27	222,54	223	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	70	177,31	0,25	17,5	19,86	1.390,45	214,92	215	30

Erläuterungen der einzelnen Spalten:

A	Fallzahlen	Prognostizierte Fallzahlen.
B	Kosten Fremdunternehmen	Kosten des Fremdunternehmens nach öffentl. Ausschreibung.
C	Gewichtung	Recheneinheit aus Aufwand/Steuerungsgrad des SBB.
D	Gewichtete Anzahl	Recheneinheit zur Ermittlung des Einheitswertes unter Einbeziehung der Fallzahlen und der Gewichtung.
E	Kalkulierte Gebühren	Gebühr nach Multiplikation des Einheitswertes und Einbeziehung der Fallzahlen.
F	Kontrolle	Rechnerische Kontrolle.
G	Kalkulierte Gebühren	Gebühr nach Addition der Fremdunternehmerkosten und der Steuerungskosten des SBB.
H	Vorschlag Satzung	Gerundete Vorschläge für die Friedhofsgebührensatzung.
I	Bisherige Gebühr	Bisherige Gebühr der Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2010, in Kraft seit 01.01.2011.

Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellennutzung

Anlage 4

Kosten nach Verteilung: **140.056,69 €**

Nutzungsarten	Fallzahlen	kalkulierte Kosten €	kalkulierte Gebühren €	Vorschlag Satzung €	Bisherige Gebühr €
	140.056,69				
Trauerfeierraum	342	84.034,02	246	246	230
Nutzung der Kühlzellen	1.074	56.022,68	52	52	35

Ermittlung der sonstigen Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung

Leistungsarten	Kosten Fremdunternehmer €	Kosten SBB €	Kalkulierte Gebühren €	Vorschlag Satzung €	Bisherige Gebühr €
Spalten	A	B	C	D	E
Formel		20%	A + B		
Umbettungszuschlag	-	-	132,00	132	132
Grabräumung von Wahlgrabstätten	208,25	41,65	249,90	250	225
Grabräumung von Wahlgrabstätten	130,90	26,18	157,08	150	110
Grabmalgenehmigungen	-	-	36,00	36	36
Erlaubnis für Gewerbetreibende	-	-	36,00	36	36
Ausstellen von Bescheinigungen/Urkunden	-	-	11,00	11	11

Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkulation

Anlage 5

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungs-dauer	Grabnutzungs-gebühr	Bestattungs-gebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Troisdorf	12.12.2011	30	2.460,00 €	1.540,00 €	4.000,00 €
2	Bornheim	30.11.2015	20	2.020,00 €	977,00 €	2.997,00 €
3	Sankt Augustin	15.12.2010	25	2.220,00 €	621,00 €	2.841,00 €
4	Rheinbach	30.11.2012	30	1.993,00 €	834,00 €	2.827,00 €
5	Bonn	07.07.2015	20	1.624,42 €	907,79 €	2.532,21 €
6	Wesseling	17.11.2010	25	1.793,00 €	665,00 €	2.458,00 €
7	Bornheim	02.08.2010	20	1.700,00 €	730,00 €	2.430,00 €
8	Meckenheim	20.11.2003	25	1.768,00 €	609,00 €	2.377,00 €
9	Brühl	22.06.2015	20	1.487,00 €	635,00 €	2.122,00 €
10	Alfter	15.12.2006	25	1.339,00 €	771,00 €	2.110,00 €

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung von Urnen im Urnenwahlgrab						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungs-dauer	Grabnutzungs-gebühr	Bestattungs-gebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Bornheim	30.11.2015	20	1.380,00 €	279,00 €	1.659,00 €
2	Bonn	07.07.2015	20	1.146,02 €	341,14 €	1.487,16 €
3	Rheinbach	30.11.2012	30	1.186,00 €	294,00 €	1.480,00 €
4	Meckenheim	23.06.2005	25	1.165,25 €	212,00 €	1.377,25 €
5	Bornheim	02.08.2010	20	1.160,00 €	60,00 €	1.220,00 €
6	Sankt Augustin	15.12.2010	25	840,00 €	207,00 €	1.047,00 €
7	Wesseling	17.11.2010	25	884,00 €	162,00 €	1.046,00 €
8	Brühl	22.06.2015	20	788,00 €	207,00 €	995,00 €
9	Alfter	15.12.2006	25	601,00 €	292,00 €	893,00 €
10	Troisdorf	12.12.2011	20	750,00 €	120,00 €	870,00 €

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung von Urnen im Kolumbarium						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungs-dauer	Grabnutzungs-gebühr	Bestattungs-gebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Rheinbach	30.11.2012	30	2.132,00 €	146,00 €	2.278,00 €
2	Meckenheim	20.11.2003	20	1.492,00 €	152,00 €	1.644,00 €
3	Bornheim	30.11.2015	20	1.260,00 €	247,00 €	1.507,00 €
4	Troisdorf	12.12.2011	20	1.270,00 €	130,00 €	1.400,00 €
5	Bonn	07.07.2015	20	914,82 €	457,44 €	1.372,26 €
6	Bornheim	02.08.2010	20	820,00 €	20,00 €	840,00 €
7	Wesseling	17.11.2010	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Brühl	22.06.2015	20	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Sankt Augustin	15.12.2010	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Alfter	15.12.2006	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungs-dauer	Grabnutzungs-gebühr	Bestattungs-gebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Troisdorf	12.12.2011	30	1.612,00 €	1.280,00 €	2.892,00 €
2	Rheinbach	30.11.2012	20	1.630,00 €	751,00 €	2.381,00 €
3	Bornheim	30.11.2015	20	1.456,00 €	837,00 €	2.293,00 €
4	Bonn	07.07.2015	20	1.431,42 €	841,63 €	2.273,05 €
5	Sankt Augustin	15.12.2010	25	1.541,00 €	595,00 €	2.136,00 €
6	Meckenheim	23.06.2005	25	1.503,25 €	609,00 €	2.112,25 €
7	Wesseling	17.11.2010	25	1.342,00 €	665,00 €	2.007,00 €
8	Bornheim	02.08.2010	20	1.230,00 €	730,00 €	1.960,00 €
9	Alfter	15.12.2006	25	1.116,00 €	771,00 €	1.887,00 €
10	Brühl	22.06.2015	20	670,00 €	595,00 €	1.265,00 €

Gegenüberstellung der Gebühren

Anlage 6

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)		
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit.	690 €	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.230 €	1.456 €
1.3	Pflegefreie Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	-	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	880 €	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	790 €	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.700 €	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	(1.700 €)	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.060 €	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.160 €	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	820 €	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	780 €	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	-	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	-	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstreuelfeldes.	770 €	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.		

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
2.	Gebühren für die Beisetzung		
2.1	Gebühr für Sargbeisetzung		
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr).	190 €	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	730 €	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	-	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	730 €	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	930 €	1.005 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung		
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte	30 €	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	30 €	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	60 €	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	60 €	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	20 €	235 €
2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	20 €	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	-	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	-	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	-	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	20 €	198 €

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeierraumes und von Leichenkühlzellen		
3.1	Benutzung eines Trauerfeierraumes.	230 €	246 €
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	35 €	52 €
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen		
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.		
4.2	Ausgraben von Urnen.		Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.		Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen		
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	225 €	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	110 €	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.		

**Friedhofsgebührensatzung
des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

Redaktionelle Änderung.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung des StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 02.08.2010 außer Kraft.

Redaktionelle Änderung.

Satzungsentwurf mit Änderungen

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag	
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)		
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit	<u>825 €</u>	
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.456 €</u>	
<u>1.3</u>	<u>Pflegefreie Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.</u>	<u>2.023 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
<u>1.4</u>	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.049 €</u>	
<u>1.5</u>	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung	<u>1.102 €</u>	
<u>1.6</u>	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>2.020 €</u>	
<u>1.7</u>	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft	<u>2.020 €</u>	
<u>1.8</u>	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>2.460 €</u>	
<u>1.9</u>	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.380 €</u>	
<u>1.10</u>	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.260 €</u>	
<u>1.11</u>	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu	<u>1.080 €</u>	
<u>1.12</u>	<u>Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit</u>	<u>1.840 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
<u>1.13</u>	<u>Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit</u>	<u>1.520 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
<u>1.14</u>	Nutzung eines Aschenstreuelfeldes	<u>943 €</u>	
<u>1.15</u>	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. <u>1.6</u> bis <u>1.13</u> des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.		Redaktionelle Änderung.
2.	Gebühren für die Beisetzung		
2.1	Gebühr für Sargbeisetzung		
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	<u>517 €</u>	
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	<u>837 €</u>	
<u>2.1.3</u>	<u>in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).</u>	<u>833 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	<u>977 €</u>	
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	<u>1.005 €</u>	

Satzungsentwurf mit Änderungen

2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung		
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte	<u>220 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.2	<u>in einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte</u>	<u>200 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte	<u>279 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.4	in einer Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte	<u>209 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.5	in der Mauernische Merten neu Urnenstele oder einem Kolumbarium	<u>235 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.6	in einer Mauernische , Urnenstele oder einem Kolumbarium	<u>247 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.7	<u>in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld</u>	<u>223 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
2.2.8	<u>in einer Baumgrabstätte</u>	<u>223 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
2.2.9	<u>in dem Urnenfeld Bornheim (DFG)</u>	<u>215 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.10	Gebühr für das Verstreuen von Aschen	<u>198 €</u>	Redaktionelle Änderung.
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeerraumes und von Leichenkühlzellen		
3.1	Benutzung eines Trauerfeerraumes	<u>246 €</u>	
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer	<u>52 €</u>	
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen		
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen	132 €	
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.		
4.2	Ausgraben von Urnen	Gebühr gem. Nr. 2.2	
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen	Gebühr gem. Nr. 2	
5.	Gebühren für sonstige Leistungen		
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten	<u>250 €</u>	
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten	<u>150 €</u>	
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen	36 €	
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete	36 €	
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	11 €	
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.		

Satzungsentwurf mit Änderungen

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015 (zu Tarif Nr. 1.15 des Gebührentarifes.)

Nacherwerb für ... Jahre	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahl-grab	Urnenwahl-grab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahl-grab in Mauernische für 1 Urne	Urnen- gemeinschafts- grab für 2 Urnen	Baumgrab- stätte für 2 Urnen
	€	€	€	€	€	€	€
1	101	123	69	63	54	92	76
2	202	246	138	126	108	184	152
3	303	369	207	189	162	276	228
4	404	492	276	252	216	368	304
5	505	615	345	315	270	460	380
6	606	738	414	378	324	552	456
7	707	861	483	441	378	644	532
8	808	984	552	504	432	736	608
9	909	1.107	621	567	486	828	684
10	1.010	1.230	690	630	540	920	760
11	1.111	1.353	759	693	594	1.012	836
12	1.212	1.476	828	756	648	1.104	912
13	1.313	1.599	897	819	702	1.196	988
14	1.414	1.722	966	882	756	1.288	1.064
15	1.515	1.845	1.035	945	810	1.380	1.140
16	1.616	1.968	1.104	1.008	864	1.472	1.216
17	1.717	2.091	1.173	1.071	918	1.564	1.292
18	1.818	2.214	1.242	1.134	972	1.656	1.368
19	1.919	2.337	1.311	1.197	1.026	1.748	1.444
20	2.020	2.460	1.380	1.260	1.080	1.840	1.520
21	2.121	2.583	1.449	1.323	1.134	1.932	1.596
22	2.222	2.706	1.518	1.386	1.188	2.024	1.672
23	2.323	2.829	1.587	1.449	1.242	2.116	1.748
24	2.424	2.952	1.656	1.512	1.296	2.208	1.824
25	2.525	3.075	1.725	1.575	1.350	2.300	1.900
26	2.626	3.198	1.794	1.638	1.404	2.392	1.976
27	2.727	3.321	1.863	1.701	1.458	2.484	2.052
28	2.828	3.444	1.932	1.764	1.512	2.576	2.128
29	2.929	3.567	2.001	1.827	1.566	2.668	2.204
30	3.030	3.690	2.070	1.890	1.620	2.760	2.280

Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung

Anlage 8

Kostenstellen	Endkostenstellen					Selbstkostenstellen			Vorkostenstellen
	Verteilungsmasse	Grabnutzung / Grabstelle	Allgemeine Friedhofsunterhaltung	Beisetzungen/ Bestattungen	Trauerhallen / Kühlzellen	Ehrenfriedhöfe	Judenfriedhöfe	Allgemeine Grünpflege	Allg. Unterhaltung der Friedhofsanlagen
Stunden	6.351,50			28,00	424,00	215,00	155,50		5.529,00
	100,00%			0,44%	6,68%	3,39%	2,45%		87,05%
Kostenarten									
Personalaufwand:									
Löhne und Gehälter Gewerbliche	171.109,41 €			754,32 €	11.422,56 €	5.792,10 €	4.189,17 €		148.951,26 €
Löhne und Gehälter Verwaltung	169.036,93 €			0,00 €	11.990,73 €	0,00 €	0,00 €		157.046,20 €
Materialaufwand:									
RHB-Stoffe / bezogene Waren	39.941,16 €			4,36 €	38.587,04 €	33,51 €	24,24 €		1.292,01 €
Bezogene Leistungen	266.084,07 €			194.233,38 €	1.027,06 €	18,27 €	13,22 €		70.792,14 €
Abschreibungen:									
Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	191.916,29 €			846,05 €	12.811,54 €	6.496,42 €	4.698,57 €		167.063,71 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36.705,78 €			12,83 €	8.079,82 €	98,55 €	71,28 €		28.443,30 €
Interne Leistungsverrechnung (ILV)	70.132,36 €			309,17 €	4.681,75 €	2.374,00 €	1.717,01 €		61.050,43 €
Summe Kostenstellen:	944.926,00 €			196.160,12 €	88.600,50 €	14.812,85 €	10.713,48 €		634.639,06 €
Summe Verteilungsmasse:	944.926,00 €								
Differenz:	0,00 €								
Summe Kostenstellen:	944.926,00 €	- €	- €	196.160,12 €	88.600,50 €	14.812,85 €	10.713,48 €		634.639,06 €
Verteilung Allg. Grünflächenpflege		272.894,79 €	285.587,58 €	- €	38.078,34 €	- €	- €	38.078,34 €	
	100,00%	43,00%	45,00%	0,00%	6,00%	0,00%	0,00%	6,00%	
Summe End- und Selbstkostenstellen	944.926,00 €	272.894,79 €	285.587,58 €	196.160,12 €	126.678,84 €	14.812,85 €	10.713,48 €	38.078,34 €	
Verteilung	100%	29%	30%	21%	13%	2%	1%	4%	
Nachholung Verlust 2012 i.H.v. 187.757,72 € innerhalb v. vier Jahren = 46.939,43 €/Jahr	46.939,43 €	13.556,12 €	14.186,63 €	9.744,30 €	6.292,80 €	735,83 €	532,19 €	1.891,55 €	
Nachholung Verlust 2013 i.H.v. 211.395,95 € innerhalb v. vier Jahren = 52.848,99 €/Jahr	52.848,99 €	15.262,80 €	15.972,69 €	10.971,09 €	7.085,05 €	828,47 €	599,20 €	2.129,69 €	
	1.044.714,42 €	301.713,71 €	315.746,90 €	216.875,50 €	140.056,69 €	16.377,15 €	11.844,87 €	42.099,59 €	
Vorwegabzüge									
./. Erstattung Land Ehrengräber (Stand 2014)						-7.093,19 €			
./. Erstattung Land Judenfriedhöfe (Stand 2014)							-3.176,94 €		
	1.044.714,42 €	301.713,71 €	315.746,90 €	216.875,50 €	140.056,69 €	9.283,96 €	8.667,93 €	42.099,59 €	
Verteilungsbeträge:	1.044.714,42 €	301.713,71 €	315.746,90 €	216.875,50 €	140.056,69 €			38.883,00 €	3,7%
zzgl. Grünpolitischer Wert:	38.883,00 €							Grünflächenanteil	
Vorwegabzüge:	10.270,13 €								
Gesamtkosten:	1.093.867,55 €								

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

25.11.2015

öffentlichErgänzung zu
Vorlage Nr. 603/2015-SBB

Stand 25.11.2015

Betreff Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**Sachverhalt**

Zur im Sachverhalt dargestellten Auswahl der Grünanteile von Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, wurden zusätzlich fünf Kommunen des Rhein-Erft-Kreises angefragt. Lediglich von 2 Kommunen konnten bis zum Sitzungstermin die entsprechenden Werte in Erfahrung gebracht werden.

Brühl	23,5%
Hürth	keine Antwort
Wesseling	keine Antwort
Kerpen	21%
Frechen	keine Antwort

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

24.02.2016

öffentlich

	2. Ergänzung
Vorlage Nr.	603/2015-SBB
Stand	04.02.2016

Betreff Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die nachfolgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung gemäß Vorlage 603/2015-SBB mit Inkrafttreten nach Bekanntmachung.

Friedhofsgebührensatzung des StadtBetriebs Bornheim vom 01.03.2016

Der Verwaltungsrat des StadtBetriebs Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 02.08.2010 außer Kraft.

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)	
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit.	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.456 €
1.3	Pflegefreies Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstreuelfeldes.	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.	
2.	Gebühren für die Beisetzung	
2.1	Gebühr für Sargbeisetzung	
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	1.005 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung	
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte.	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	235 €

2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	198 €
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeierraumes und von Leichenkühlzellen	
3.1	Benutzung eines Trauerfeierraumes.	246 €
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	52 €
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.	
4.2	Ausgraben von Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetriebs Bornheim vom 30.11.2015
(zu Tarif Nr. 1.15 des Gebührentarifes)**

Nacherwerb für ... Jahre	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahl- grab	Urnenwahl- grab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahl- grab in Mauernische für 1 Urne	Urnen- gemeinschafts- grab für 2 Urnen	Baumgrab- stätte für 2 Urnen
	€	€	€	€	€	€	€
1	101	123	69	63	54	92	76
2	202	246	138	126	108	184	152
3	303	369	207	189	162	276	228
4	404	492	276	252	216	368	304
5	505	615	345	315	270	460	380
6	606	738	414	378	324	552	456
7	707	861	483	441	378	644	532
8	808	984	552	504	432	736	608
9	909	1.107	621	567	486	828	684
10	1.010	1.230	690	630	540	920	760
11	1.111	1.353	759	693	594	1.012	836
12	1.212	1.476	828	756	648	1.104	912
13	1.313	1.599	897	819	702	1.196	988
14	1.414	1.722	966	882	756	1.288	1.064
15	1.515	1.845	1.035	945	810	1.380	1.140
16	1.616	1.968	1.104	1.008	864	1.472	1.216
17	1.717	2.091	1.173	1.071	918	1.564	1.292
18	1.818	2.214	1.242	1.134	972	1.656	1.368
19	1.919	2.337	1.311	1.197	1.026	1.748	1.444
20	2.020	2.460	1.380	1.260	1.080	1.840	1.520
21	2.121	2.583	1.449	1.323	1.134	1.932	1.596
22	2.222	2.706	1.518	1.386	1.188	2.024	1.672
23	2.323	2.829	1.587	1.449	1.242	2.116	1.748
24	2.424	2.952	1.656	1.512	1.296	2.208	1.824
25	2.525	3.075	1.725	1.575	1.350	2.300	1.900
26	2.626	3.198	1.794	1.638	1.404	2.392	1.976
27	2.727	3.321	1.863	1.701	1.458	2.484	2.052
28	2.828	3.444	1.932	1.764	1.512	2.576	2.128
29	2.929	3.567	2.001	1.827	1.566	2.668	2.204
30	3.030	3.690	2.070	1.890	1.620	2.760	2.280

Sachverhalt

In der Sitzung 78/2015 des Verwaltungsrates am 25.11.2015 wurde auf Antrag der VRM Wirtz, Kleinekathöfer, Kuhn, Lehmann, Breuer, Schüller und Müller beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die über die Angelegenheit zu beraten habe.

Die Arbeitsgruppe beriet daraufhin am 15.12.2015 und 20.01.2016.

Niederschrift zur 1. Sitzung des Arbeitskreises Friedhofsgebühren am 15.12.2015, 18:00 Uhr
SBB

Anwesend:

Hanft, Wilfried
Dr. Kuhn, Arnd Jürgen
Lehmann, Michael
Schmitz, Heinz-Joachim
Schüller, Alexander
Wirtz, Hans-Dieter
Henseler, Wolfgang
Rehbann, Ulrich
Schmitz, Oliver

Nicht anwesend (entschuldigt):

Breuer, Paul
Schüller, Alexander

1. Die bis zum Sitzungstag eingegangenen Fragen wurden beantwortet (siehe Anlage). Den Teilnehmern wurde zudem die vom Vorstand zur Berechnung der Friedhofsgebühren genutzte Vorgehensweise (insbes. Excel-Tabellen) erläutert.

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber (ohne Beschluss), dass

- a) der errechnete Gebührenbedarf besteht und gem. KAG durch Gebührenanpassung zu decken ist,
 - b) der „Grünflächenanteil“ ein politisch zu diskutierender Betrag ist (Stadtrat),
 - c) eventuell durch „Gebührenverschiebungen“ Schwerpunkte gesetzt werden (z. B. Urnenbestattungen etwas teurer, Erdbestattungen preiswerter).
2. Die Teilnehmer erhalten zu Buchstabe c) eine vorbereitete Excel Tabelle, die bei Änderung der einzelnen Gebührentatbestände, die Auswirkungen auf das gesamte Gebührenaufkommen darstellt.
3. Der Vorstand wird zur nächsten Sitzung eine Auswertung hinsichtlich verstorbener Bornheimer Bürgerinnen und Bürger und tatsächlich in Bornheim bestatteter Personen vorlegen. Hierzu wird eine Auskunft beim Bürgerbüro bzw. Personenstandswesen (3.1) eingeholt. Zudem wird über die Datenbank der Friedhofsverwaltung ausgewertet, wie viele Personen, die nicht ihren letzten Wohnsitz in Bornheim hatten, in Bornheim bestattet wurden.
4. Als Termin für die nächste Sitzung des Arbeitskreises wurde Mittwoch, 20.01.2016, 18:00 Uhr beim StadtBetrieb Bornheim, vereinbart.

Niederschrift zur 2. Sitzung des Arbeitskreises Friedhofsgebühren am 20.01.2016, 18:00 Uhr
SBB

Anwesend:

Hanft, Wilfried
Dr. Kuhn, Arnd Jürgen
Schulz, Heinz-Peter (für Herrn Lehmann)
Schmitz, Heinz-Joachim
Schüller, Alexander
Rehbann, Ulrich
Schmitz, Oliver

Nicht anwesend (entschuldigt):

Breuer, Paul
Wirtz, Hans-Dieter
Lehmann, Michael
Henseler, Wolfgang

Bestattungsstatistik nach letztem Wohnort

Letzter Wohnort	2013		2014		2015	
	Bestattungen	Anteil	Bestattungen	Anteil	Bestattungen	Anteil
Gesamt	462	100%	401	100%	455	100%
Bornheim	328	71%	274	68%	336	74%
Bonn	45	10%	30	7%	34	7%
Köln	17	4%	22	5%	21	5%
Rest (>30 Kommunen)	72	16%	75	19%	64	14%

Sterbezahlen/Beurkundungen in Bornheim

	2013		2014		2015	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Gestorben Bornheimer	441	100%	396	100%	442	100%
Beurkundete Fälle*	260	59%	214	54%	222	50%

* die Beurkundung erfolgt am Ort des Versterbens!

Sterbezahlen/Bestattungen in Bornheim

	2013		2014		2015	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Gestorbene Bornheimer	441	100%	396	100%	442	100%
Bestattete Bornheimer	328	74%	274	69%	336	76%

Im Ergebnis haben sich die Anwesenden in der letzten AG auf einen Antrag des VRM Hanft hin dahingehend verständigt, dass es bei den Tarifstellen „Kindergrab < 5 Jahre“ und „Sternenkinderfeld“ keine Gebührenerhöhung gibt und diese Gebührenmindereinnahmen von allen anderen Grabarten gleichmäßig verteilt aufgefangen werden.

Mit dem Änderungsantrag vom 26.01.2016 (Vorlage 119/2016-SBB) haben die VRM Wirtz, Marx, Schwarz und Strauff eine Verschiebung von Gebühren und Reduzierung der Gebüh-

renanhebung bei Kindergrabstätten/Sternenkinderfeld vorgeschlagen. Die entsprechende Excel-Tabelle ist als Anlage beigefügt. Die jeweiligen Änderungen sind wegen besserer Sichtbarkeit, entgegen dem Wortlaut des Antrags, nicht in rot dargestellt. Die entsprechenden Eintragungen sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grund abgebildet.

Da es im Rahmen der Arbeitsgruppe somit nicht zu einem gemeinsamen Beschlussvorschlag gekommen ist, empfiehlt der Vorstand, die Ursprungsvorlage als Beschlussvorlage beizubehalten und auf Grundlage der Protokolle aus den AG-Sitzungen und des Änderungsantrags (Vorlage 119/2016-SBB) in der Verwaltungsratssitzung darüber zu beraten und gegebenenfalls zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

Tabelle mit Gebührenverschiebungen

Bestattungsart	Fallzahlen prognostiziert	Gebühr alt			Gebühr neu			Gebühr gem. Vorlage	
		Nutzungsrecht	man. Leistungen	Summe	Nutzungsrecht	man. Leistungen	Summe	Nutzungsrecht	man. Leistungen
Reihengrab < 5 Jahre (Kindergrab)	1	690 €	190 €	880 €	750 €	350 €	1.100 €	825 €	517 €
Reihengrab > 5 Jahre	10	1.230 €	730 €	19.600 €	1.456 €	837 €	22.930 €	1.456 €	837 €
Pflegefreies Reihengrab > 5 Jahre	2	1.230 €	730 €	3.920 €	2.023 €	833 €	5.712 €	2.023 €	833 €
Wahlgrab Oberlage	100	1.700 €	730 €	243.000 €	1.990 €	977 €	296.700 €	2.020 €	977 €
Wahlgrab Tiefenlage	50	1.700 €	930 €	131.500 €	1.990 €	1.005 €	149.750 €	2.020 €	1.005 €
Wahlgrab Übergröße	5	2.060 €	730 €	13.950 €	2.460 €	977 €	17.185 €	2.460 €	977 €
Sternenkinderfeld Kardorf	1	- €	190 €	190 €	- €	300 €	300 €	- €	517 €
Urnenreihengrab	5	880 €	30 €	4.550 €	1.200 €	220 €	7.100 €	1.049 €	220 €
Urnenwahlgrab	55	1.160 €	60 €	67.100 €	1.480 €	279 €	96.745 €	1.380 €	279 €
Urne in Wahlgrab (ab 2014 erf.)	45	1.700 €	60 €	79.200 €	1.990 €	209 €	98.955 €	2.020 €	209 €
Urnenbestattung anonym	10	790 €	30 €	8.200 €	1.110 €	200 €	13.100 €	1.102 €	200 €
Urnenmauer (Merten neu)	1	780 €	20 €	800 €	1.080 €	235 €	1.315 €	1.080 €	235 €
Kolumbarien	50	820 €	20 €	42.000 €	1.260 €	247 €	75.350 €	1.260 €	247 €
Aschenstreuelfeld	1	770 €	20 €	790 €	943 €	198 €	1.141 €	943 €	198 €
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Urnenfeld Bornheim (DFG)	70	- €	30 €	2.100 €	- €	215 €	15.050 €	- €	215 €
Baumgrabstätte (Urne)	10	- €	- €	- €	1.520 €	223 €	17.430 €	1.520 €	223 €
Urnengemeinschaftsgrabfeld	10	- €	- €	- €	1.840 €	223 €	20.630 €	1.840 €	223 €
Gesamtanzahl	426			617.780 €			840.493 €		
						Zielwert:	840.467 €		
						Überdeckung	26 €		

Hier bitte keine Änderungen vornehmen!

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-	24.02.2016
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	119/2016-SBB
Stand	04.02.2016

Betreff Antrag des VRM Hans-Dieter Wirtz vom 26.01.2016 betr. Friedhofsgebühren
Änderungsantrag

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Antrag ist beigelegt. Zum Inhalt wird auf die 2. Ergänzungsvorlage zu Vorlage 603/2015-SBB verwiesen. Der Antrag des VRM Wirtz sollte in die Beratung der Vorlage 603/2015-SBB einbezogen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Hans Dieter Wirtz
Mitglied im Verwaltungsrat der SBB
Margaretenstr. 16
53332 Bornheim
02227/81359

26.01.2016

An
Stadt Bornheim
Vorsitzender des Verwaltungsrates SBB Bornheim
Bürgermeister Wolfgang Henseler

Friedhofsgebühren – Änderungsantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Erläuterungen im Ak Friedhofsgebühren am 15.12.2015 ergibt sich folgender Änderungsantrag der unterzeichnenden Verwaltungsratsmitglieder zum vorliegenden Satzungsentwurf der Friedhofsgebührensatzung.

- ➔ Verschiebung der Gebühren (Urne/Erdbestattung) entsprechend der beigefügten Tabelle (Veränderungen in Rot)
- ➔ Reduzierte Gebührenerhöhung bei Kindergrabstätten und für das Sternenkinderfeld entsprechend der beigefügten Tabelle (Veränderungen in Rot)
- ➔ für die Hpl-Beratungen 2017/18 ist mit der Stadtverwaltung die moderate Anpassung des Grünflächenanteils auf 10 % zu diskutieren und einen entsprechenden Vorschlag in die Beratungen einzubringen, wichtig ist dabei auch wieder zu einer prozentualen Festlegung zu kommen.

Begründung:

Die Veränderung der Friedhofskultur hat starke Auswirkungen auf die Kostenstruktur im Friedhofswesen. Die Tendenz zur Urnenbestattung führt zu einer veränderten Flächeninanspruchnahme, obwohl die Friedhofsflächen mittel- bis langfristig nicht zu reduzieren sind, so dass die Anlage als solche im bisherigen Umfang zu unterhalten/zupflegen ist und damit Fixkosten nicht vermindert werden können. Der Flächenmaßstab bei der Gebührenkalkulation muss daher in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtnutzerzahl stehen, ansonsten kommt es zu einer immer stärkeren Subventionierung der Urnenbestattung durch die Erdbestattung. Angesichts der absehbaren Entwicklung der weiteren Zunahme von Urnenbeisetzungen ist daher im Rahmen der Gebührenkalkulation/Kostenträgerrechnung eine Modifikation vorzunehmen, wenn man davon ausgeht, dass der Friedhof neben einem flächenabhängigen Anteil zu möglichst gleichen Teilen von allen Nutzern finanziert werden sollte.

Das Thema Grünflächenanteil – aus Steuermitteln zu finanzierender Kostenanteil wegen der Funktion als öffentliche Grünfläche – ist ebenfalls im Arbeitskreis ausführlich besprochen worden. Hier hat man sich in der Haushaltskonsolidierungsdebatte vor einigen Jahren auf einen Festbetrag von rd. 38.000 € verständigt, so dass der Anteil in den vergangenen Jahren bei rd. 3,5 % lag. Dies hat zur Folge, dass bei steigenden Kosten in den kommenden Jahren der Anteil prozentual kontinuierlich absinken und gegen 0 % tendieren wird. Das ist in der Praxis und auch rechtlich m.E. kaum haltbar, zumal auch in Bornheim Friedhöfe als öffentliche Grünanlagen der Allgemeinheit dienen, so dass man – wie auch in den Nachbarkommunen – einen angemessenen Prozentwert festlegen sollte. 10 % liegen mit Blick auf die Vergleichswerte im unteren Bereich und erscheinen aus dem – sicherlich angespannten Haushalt – tragbar.

gez.

Hans Dieter Wirtz

Bernd Marx

Wolfgang Schwarz

Bernhard Strauff

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	24.02.2016
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	108/2016-SBB
Stand	26.01.2016

Betreff Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2017**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt, die Firma BDO, Bonn, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2017 für die Betriebsteile SBB und Abwasserwerk zu beauftragen.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung des SBB ist für die Prüfung des Jahresabschlusses ein Wirtschaftsprüfer durch den Verwaltungsrat zu beauftragen.

Seit dem 01.01.2013 ist das Abwasserwerk der Stadt Bornheim zum Geschäftsfeld des SBB hinzugekommen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, erhielt bereits im Jahr 2013 den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsfelder des SBB inkl. des Abwasserwerkes für die Jahre 2013 und 2014 (s. Sitzungsvorlage 299/2013-SBB).

Mit Blick auf die noch offenen Jahresabschlüsse und die Kontinuität der vorbereitenden Arbeiten für die Prüfung schlägt der Vorstand vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2017 zu beauftragen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

24.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 110/2016-SBB

Stand 26.01.2016

Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis

Sachverhalt**PV Anlagen Stadtbetrieb / Ertragszahlen 2015****PV Anlage Rathaus (60,22 kWp)**

Monat	2013	2014	2015
Januar	815	660	715
Februar	1.152	1.055	1.155
März	2.289	1.420	922
April	5.165	5.079	4.925
Mai	6.725	7.479	6.738
Juni	8.955	8.710	8.315
Juli	11.300	9.623	10.480
August	7.937	7.255	6.853
September	6.019	5.843	3.639
Oktober	2.279	2.015	2.830
November	810	685	2.355
Dezember	830	615	802
Gesamt	54.276	50.439	49.729

PV Anlage Europaschule (132,6 kWp)

Monat	2013	2014	2015
Januar	527	1.562	944
Februar	1.526	2.328	1.419
März	3.069	5.343	3.308
April	4.946	6.065	5.720
Mai	5.178	7.182	6.306
Juni	5.893	7.970	11.022
Juli	6.758	6.233	8.064
August	5.320	1.972	5.255
September	3.874	3.833	6.671
Oktober	2.250	2.332	4.039
November	1.036	1.160	2.296
Dezember	1.147	490	1.728
Gesamt	41.524	46.470	56.772

PV Anlage AvH Gymnasium (23,4 kWp)

Monat	2013	2014	2015
Januar	348	105	185
Februar	697	423	458
März	1.599	1.097	742
April	2.285	1.562	1.624
Mai	2.566	1.932	1.609
Juni	2.915	1.980	1.812
Juli	3.281	2.082	1.992
August	2.615	1.790	1.805
September	1.559	1.045	971
Oktober	937	608	569
November	467	224	258
Dezember	305	133	257
Gesamt	19.574	12.981	12.282

PV Anlage Stadtbetrieb (35,15 kWp)

Monat	2013	2014	2015
Januar	585	415	515
Februar	889	705	675
März	1.022	1.038	1.055
April	1.855	1.796	1.812
Mai	6.505	5.937	5.999
Juni	5.356	5.389	5.073
Juli	4.567	4.312	4.055
August	4.592	3.993	3.655
September	3.986	3.628	2.782
Oktober	1.912	1.715	2.175
November	755	809	1.455
Dezember	508	421	580
Gesamt	32.532	30.158	29.831

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

24.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 111/2016-SBB

Stand 26.01.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte**

- Die Suche nach einem neuen Pächter für die Gastronomie ist leider gescheitert, am Tag der Vertragsunterzeichnung hat der ausgewählte Bewerber abgesagt. Das Pachtverhältnis wurde daher erneut ausgeschrieben, Bewerbungsschluss ist der 19.02.16, insgesamt 4 Bewerber haben sich die Räumlichkeiten bis jetzt angesehen.

2. Besuchszahlen

Krankheitsbedingt konnten die Besuchszahlen für das letzte Quartal 2015 noch nicht ausgewertet werden.

3. Events und Sonderaktionen

Für 2016 sind folgende Events und Sonderaktionen geplant:

- **Osteraktion:** An Ostersonntag und -sonntag erhalten alle Besucher eine kleine Süßigkeit. In diesen Süßigkeiten sind verschiedene Preise versteckt. Weiterhin werden in der Verlosung seitens des SBB eine 30 € Geldwertkarte sowie je 2 Tageskarten Schwimmen Jugendliche und Sauna Erwachsene zur Verfügung gestellt.
- **Saunasommer:** In der Zeit vom 15.05. bis 15.09.2016 werden Treuebonushefte an alle Saunabesucher - Inhaber von Zeitkarten sind ausgenommen – ausgegeben, in dem jeder Besuch abgestempelt wird. Nach 10 Besuchen innerhalb der Freibadsaison kann das volle Bonusheft gegen eine kostenlose Tageskarte Sauna und Schwimmen bis zum 31.01.2017 eingetauscht werden.
- **Bornheim-Tag:** Am Sonntag, 10.07.2016 von 8.00 bis 19.00 Uhr findet der 7. Bornheim-Tag statt. Alle Einwohner aus dem Stadtgebiet Bornheim haben an diesem Tag freien Eintritt ins Schwimmbad. Von 14.00 bis 18.00 Uhr findet als buntes Rahmenprogramm wieder eine Pool-Party mit der Firma Zephyrus Events & Promotion statt. Die Pool-Party wird aus dem Werbebudget des HFB gezahlt. Dadurch können alle Besucher am Bornheim-Tag einen besonderen Tag erleben. Die Saunanutzung ist von dieser Regelung ausgenommen.
- **Schwimmpassaktion:** Sofern im Jugendhilfeausschuss der Schwimmpass auch für 2016 beschlossen wird ist für die Sommerferien die Möglichkeit der günstigen Nutzung des HFB für Bornheimer Kinder und Jugendliche wieder gesichert.
- **Programm Sommerferien:** Während der ersten Hälfte der Sommerferien ist der Bornheimer JugendTreff mit zahlreichen Aktionen jeweils freitags im HFB vertreten. Auch

die Ferienanimation an den Wochenenden der zweiten Ferienhälfte soll wieder angeboten werden. Bislang konnte aber noch kein Sponsor für die Honorarkräfte gefunden werden.

- **Weltkindertag 20.09.2016:** Das diesjährige Motto „Kinder willkommen“ ist im HFB von Anfang an Bestandteil der Firmenphilosophie. Jedes Kind bis 12 Jahre hat seit 2012 am Weltkindertag in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen freien Eintritt ins Schwimmbad. Der freie Eintritt wird dieses Jahr zusätzlich auch am Sonntag, dem 25.09.16 gewährt.
- **Hundetag 18.09.2016:** Nach der gelungenen Aktion im letzten Jahr öffnet das Freibad nach Saisonabschluss wieder seine Pforten für alle Hunde und deren Besitzer. Dort bietet sich die Möglichkeit, zusammen mit den Hunden im Wasser zu toben, zu spielen und zu trainieren. Was in freier Natur oftmals den Hunden alleine vorbehalten bleibt, kann im HFB zum gemeinsamen Erlebnis werden.
- **Weihnachtsaktion:** Nachdem in 2014 erstmals am 2. Weihnachtsfeiertag geöffnet wurde, soll in 2016 darüber hinaus eine Verlosung durchgeführt werden, ähnlich der Osteraktion.

öffentlich

Vorlage Nr.	112/2016-SBB
Stand	26.01.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Winterdienst**

Der Winterdienst auf Straßen hat in diesem Winter erst im Januar eingesetzt. Vereinzelt ist es im Dezember zwar bereits zu Einsätzen im Handstreudienst gekommen, um morgendliche Reifglätte zu beseitigen, jedoch fanden nennenswerte Einsatzfahrten erst in 2016 statt.

Wie bereits im Vorjahr setzt das Fremdunternehmen für den Winterdienst auf Straßen drei Fahrzeuge auf drei verschiedenen Routen ein. Bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage (Stand 26.01.2016) fanden insgesamt 11 Fahrten je Route statt, bei denen vornehmlich auftauende Stoffe gestreut wurden.

Der Handstreudienst umfasst Zeiten vor oder nach Dienstende der Mitarbeiter des SBB und ist ebenfalls, wie bereits im Vorjahr, an eine Fremdfirma vergeben. Zu den Objekten zählen Flächen, die in der Verkehrssicherungspflicht des SBB liegen (Bushaltestellen, Brückenbauwerke, Gehwegbereiche).

Zu Beginn des Winters lagerten beim SBB ca. 770 Tonnen Streusalz und etwa 15.000 Liter Flüssigsalz aus Vorjahren. In 2015 wurden keine Streumittel bezogen. Wegen der begrenzten Lagerbarkeit des Salzes (Verklumpen) wird das Salz jährlich umgeschichtet.

Sachstand Breitbandverkabelung**Phase 2**

- Originaltermin: 06.02.2016 (Vectoringtermin 06.05.2016)
- Begehbare Kanäle: erledigt
- (Umplanung wegen Gussrohren)
- Roboterstrecke: 1300 Meter (+ ca. 100 Meter, abhängig von Umplanung)
- Daraus ergibt sich der neue Bereitstellungstermin für Bornheim Phase 2: 11.03.2016 (entspricht einem Verzug von 5 Wochen)

Phase 3

- Originaltermin: 13.03.2016 (Vectoringtermin 13.06.2016)
- Begehbare Kanäle: ca. 300 Meter
- Roboterstrecke: 5782 Meter
- Daraus ergibt sich der neue Bereitstellungstermin für Bornheim Phase 3: 29.04.2016 (entspricht einem Verzug von 6 Wochen)

Faktisch ist es so, dass bis zum Ende der noch verbleibenden Phasen 2 und 3 aktuell ein Zeitverzug von ca. 4-6 Wochen bestehen wird.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-	24.02.2016
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	113/2016-SBB
Stand	26.01.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis

Sachverhalt

Sanierung Friedhofsmauer Merten alt

Die Ausschreibung der Leistungen ist erfolgt. Am 29.01.2016 findet die Submission beim SBB statt. Sofern die Prüfung der eingegangenen Angebote und die Erarbeitung eines Vergabevorschlags bis zum 20.2.2016 erfolgt sein wird, legt der Vorstand diesen dem Verwaltungsrat in der Sitzung am 24.02.2016 zur Entscheidung vor.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

24.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 114/2016-SBB

Stand 26.01.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - wurden folgende Kanalbaumaßnahmen in 2015 durchgeführt bzw. sind in 2016 noch in der Ausführung oder Planung:

Kanalneubau (A 100):**Hersel**

Erftstraße: Die Arbeiten zur erstmaligen abwassertechnische Erschließung des neuen Sportplatzgeländes an der Erftstraße in Hersel wurden gemeinsam mit den Straßenbauarbeiten vergeben. Die Entwässerung des Sportlerheimes erfolgt über einen neuen MW-Kanal bis zum vorhandenen Kanal in der Richard-Piel-Straße. Die Arbeiten wurden Mitte August 2015 begonnen. Die Hauptverlegearbeiten des neuen MW-Kanals incl. Stauraumkanal u. Drosselbauwerk sowie der Bahnunterquerung wurden bereits im November 2015 abgeschlossen. Die VOB-Abnahme, sowie mögliche Restarbeiten und Mängelbeseitigungen erfolgen Anfang 2016.

Kanalerneuerungen (A 200):**Bornheim**

Königstraße/Pohlhausenstraße: Die Kanalbauarbeiten in der Königstraße sind einschließlich Sanierung der Kanalhausanschlüsse abgeschlossen. Die Königstraße wurde für den Verkehr am 06.07.2015 freigegeben. Die Kanalbauarbeiten in der Pohlhausenstraße zwischen Donatusstraße und Om Jeeßeberch konnten inzwischen einschließlich Straßenbauarbeiten abgeschlossen werden. Die VOB-Abnahme fand statt, lediglich die Schlussrechnung steht noch aus.

Hersel

Moselstraße: Die Tiefbaumaßnahme zwischen Elbestraße und Domhofstraße begann Ende Juni 2015 mit der Erneuerung der Wasserleitung. Die Erneuerung der Kanalhaltungen, die Umbindungen bzw. die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen sowie die Oberflächenwiederherstellung wurden bereits Ende Oktober 2015, und somit fast 6 Wochen vor geplanten Bauende abgeschlossen. Die VOB-Abnahme fand ebenfalls statt, lediglich die Schlussrechnung u. die Mängelbeseitigung stehen noch aus.

Kardorf/Hemmerich

Lindenstraße/Jennerstraße: Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung in der Lindenstraße zwischen Schulstraße und Jennerstraße und Jennerstraße von Lindenstraße bis Maaßenstraße in

2015/2016 durchgeführt. Die Maßnahme wurde ausgeschrieben und vergeben. Die Umsetzung der Maßnahme begann in der 28. KW 2015 mit der abschnittswisen Erneuerung der Wasserleitung. Die Wasserleitungsarbeiten im 2. Bauabschnitt sind abgeschlossen. Mit dem 3. Bauabschnitt wurde Ende 2015 begonnen, aber aufgrund des Wetters (Frost) zwischenzeitlich gestoppt. Derzeit werden Arbeiten im Bereich in Höhe Jennerstraße Haus Nr. 5 (-2. Bauabschnitt-) durchgeführt.

Die Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im Herbst 2016 abgeschlossen sein.

Roisdorf

Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental: Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung der Kanäle innerhalb des Oberdorfer Weges von der Berliner Straße bis Donnerstein, sowie innerhalb des Donnerstein vom Oberdorfer Weg bis Essener Straße geplant. Die Planungen wurden Anfang 2015 wieder aufgenommen, nachdem diese Maßnahme im Jahr 2012 mit Zustimmung des damaligen Betriebsausschuss verschoben wurde.

Die vorgesehene Kanalerneuerung soll gemeinsam mit dem Straßenendausbau (Stadt Bornheim) sowie mit der Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda) geplant, ausgeschrieben und ausgeführt werden. Die vorgesehene Zeitschiene zur Kanalerneuerung steht somit in Abhängigkeit des Gesamtprojektes.

Die Kanalplanung ist derzeit in der Entwurfsphase. Hier sind noch die im Zuge der Entwurfsplanung des Straßenendausbaus sowie die neuen Erkenntnisse der Ableitung der Außengebietswässer, Oberflächenentwässerung etc. zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten. Dies gilt auch für die evtl. vorgesehene Wohnbebauung im oberen Bereich des Donnersteins.

Weiterhin wird überprüft ob die gemäß Investitionsplan Abwasser vorgesehene Kanalerneuerung im Ehrental zwischen ca. Ehrental 23 und Oberdorfer Weg im Zuge dieser Maßnahme ebenfalls durchgeführt wird. Auch dieser Abschnitt wird unter Berücksichtigung des geplanten Straßenendausbaus betrachtet.

Kanalsanierung:

Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden baulich abgeschlossen. Restarbeiten und die Abnahme stehen noch aus. Zusätzlich wurde noch die Sanierung der schadhaften Teilstrecke des Kanals im Kölnpfad im Bereich Walberberger Graben, die in offener Bauweise saniert werden muss, beauftragt. Das Auslassbauwerk ist inzwischen hergestellt. Des Weiteren wurden Grabenprofilierungsarbeiten durchgeführt. Restarbeiten und die Abnahme stehen noch aus.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde baulich abgeschlossen. Restarbeiten und die Abnahme stehen noch aus.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden öffentlich ausgeschrieben und am 14.10.2015 submittiert. Der Auftrag wurde nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 25.11.2015 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben. Die Arbeiten werden unter der Voraussetzung der entsprechenden Witterungsbedingungen ab Februar durchgeführt.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde ausgeschrieben und am 15.10.2015 submittiert. Der Auftrag wurde nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 25.11.2015 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben.

tigsten Anbieter vergeben. Die Arbeiten werden unter der Voraussetzung der entsprechenden Witterungsbedingungen ab März durchgeführt.

Walberberg

Kölnpfad (Linersanierung zw. Trennbauwerk und Walberberger Graben): Im Zuge der turnusmäßigen Kanal-TV-Befahrung wurden im Kanal zwischen Trennbauwerk und Walberberger Graben massive Schäden festgestellt, die eine umgehende Sanierung erfordern. Dazu soll die Kanalstrecke mit einem Liner ausgestattet werden und das Auslaufbauwerk aus statischen Gründen erneuert werden. Die erforderlichen Ingenieurarbeiten zur Durchführung einer Ausschreibung der Sanierung mittels Linertechnik sind abgeschlossen. Die Maßnahme wurde ausgeschrieben und am 15.10.2015 submittiert. Der Auftrag wurde nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 25.11.2015 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben. Die Arbeiten werden unter der Voraussetzung der entsprechenden Witterungsbedingungen ab März durchgeführt.

Kanalbauwerke/-stauräume:

Bornheim

Peter-Fryns-Platz: Im Rahmen der Überprüfung des Überflutungsschutzes in der Königstraße wurde festgestellt, dass der Bau eines Regenrückhaltereaumes mit 1.000 m³ Inhalt erforderlich ist. Da dieses Becken unter den noch auszubauenden Peter-Fryns-Platz gebaut werden musste, wurde die Ausschreibungsphase noch in 2014 abgeschlossen. Der Auftrag wurde nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 02.12.2014 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben. Die Bauarbeiten für den Neubau des Regenrückhaltebeckens wurden am 23.02.2015 begonnen und wurden abgesehen von Restarbeiten bis Ende April abgeschlossen. Die technische Ausrüstung des Beckens wurde bis auf Restarbeiten und einer Abnahme ebenfalls durchgeführt.

Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

Folgende Maßnahmen sind zur Optimierung der Mischwasserentlastung in Kardorf- und Waldorf vorgesehen:

1. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2015 – 2. Halbjahr 2016)

- 1.1) Kardorf - Lindenstraße (ab Schulstraße bis Jennerstraße)
- 1.2) Hemmerich - Jennerstraße (ab Lindenstraße bis Maaßenstraße)
- 1.3) Hemmerich - Hemberger Straße (2 Haltungen ab Jennerstraße)

Bei diesen im Bau befindlichen Maßnahmen werden ca. 740 m vorhandene Kanalrohre in offener Bauweise ausgebaut und durch neue, größere Rohre ersetzt.

2. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2016 – 2. Halbjahr 2017)

- 2.1) Waldorf / Kardorf – Dorner Kuhlweg, Kölnfuhr, Fichtenweg
Neubau eines Abschlagkanals von ca. 975 m Länge vom RRB Dorner Kuhlweg bis zur Pappelstraße. Der Innendurchmesser des Abschlagkanals beträgt DN 1600.
- 2.2) Kardorf - Kreuzungsbereich Fichtenweg / Pappelstraße
Neubau eines Regenüberlaufbauwerkes
- 2.3) Waldorf - Dahlienstraße / Dorner Kuhlweg
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens von zurzeit ca. 3.000 m³ auf 9.065 m³ Volumen.

3. Bauabschnitt (1. Halbjahr 2018 – 1. Halbjahr 2019)

- 3.1) Kardorf - Pappelstraße (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße) Kanalerneuerung auf

- ca. 50 m Länge, Austausch des vorhandenen Eiprofils gegen Rohre in DN 1600.
- 3.2) Kardorf - Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad)
Kanalerneuerung auf ca. 175 m Länge, Austausch des vorhandenen Eiprofils gegen Rohre in DN 1600 und DN 1200.
- 3.3) Kardorf - Kreuzungsbereich Lindenstraße / Schelmenpfad / Buchenstraße
Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufs. Der Ablauf zum Vorflutkanal Bornheimer Bach wird verschlossen. Eine evtl. erforderliche Ertüchtigung der Kanalanlage in der Buchenstraße zwischen Lindenstraße u. Altenberger Gasse wird derzeit überprüft.
- 3.4) Kardorf – Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)
Bei dieser geplanten Maßnahme werden ca. 440 m vorhandene Kanalrohre in offener Bauweise ausgebaut und durch neue, größere Rohre ersetzt. Weiterhin erfolgt der Anschluss an die dann bereits durchgeführte Maßnahme aus Bauabschnitt 1.

Zeitplanung

Die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen die 2014 und 2015 in Zusammenarbeit zwischen dem Ing.-Büro Dr. Pecher aus Erkrath und dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim erarbeitet, und mit der Aufsichtsbehörde der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung in Köln abgestimmt wurde, wurden im September 2015 in Köln zur Genehmigung eingereicht.

Da seit dem 22. Dezember 2015 die Genehmigung zur Kanalnetzänderung von der Bezirksregierung Köln vorliegt, kann nun die Ausführungsplanung sowie die Ausschreibung des 2. Bauabschnitts fortgeführt bzw. begonnen werden.

Unter der Voraussetzung, dass zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln, auch die Genehmigungen von der unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und vom Landesbetrieb Straßen NRW etc. vorliegen, soll der 2. Bauabschnitt im günstigsten Fall im späten Frühjahr bzw. im Sommer 2016 im Bereich Waldorf Kölnfuhr begonnen werden.

Die Durchführung aller 3 Bauabschnitte sollte ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in 2019 abgeschlossen werden.

Allgemein:

Betonsanierung

Die beauftragten Betonsanierungsarbeiten RÜB Wallrafstraße, RÜB Lortzingstraße, RÜ Richard-Piel-Straße, RÜ Meuserweg, RÜB Pützweide wurden bis auf Mangelbeseitigungsarbeiten abgeschlossen.

Dichtheitsprüfung

Die Rechtsgrundlage für die Dichtheitsprüfung ist die „Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SüwVO Abw) vom 17.10.2013. Sie wurde am 08.11.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekannt gemacht und trat am Folgetag in Kraft.

Seit dem 02.01.2014 ist eine Mitarbeiterin des Stadtbetriebs Bornheim an 4 Tagen/Woche eingesetzt, um die Unterrichtungs- und Beratungspflicht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW zu gewährleisten. Das Konzept für die optimale Umsetzung der Prüfpflichten wurde erarbeitet und bisher folgendermaßen umgesetzt:

Auf Bornheimer Stadtgebiet liegen ca. 3300 Liegenschaften im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Wesseling-Urfeld. Ca. 2800 Grundstückseigentümer wurden im Jahr 2014 nach Ortschaften gestaffelt angeschrieben und über die neue Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung informiert. Dem Anschreiben beigelegt wurde ein Informationsflyer sowie

eine Antwort-Postkarte mittels der die Eigentümer um Mitteilung des Baujahres gebeten wurden. Diese Angabe wird zur Ermittlung der Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung der einzelnen Abwasserleitungen benötigt.

Ende November 2015 wurden 950 Erinnerungsschreiben aufgrund der Vielzahl fehlender Antworten verschickt. Nach Eingang zahlreicher Unterlagen fehlen zurzeit noch bei ca. 280 Liegenschaften die Rückmeldungen zum Baujahr der abwasserführenden Leitungen, bzw. die Zustands- und Funktionsprüfungen.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig/mittelfristig/langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste werden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde in der separaten Vorlage 443/2015-SBB noch einmal beigelegt.

Im Wirtschaftsplan 2016 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsvergabe vorgesehen:

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten gesamt
A800	Planungskosten		T€
	Bornheim - Aeltersgasse, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.120.9 2016	20,0
	Dersdorf - Dürerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.164.12 2016	15,0
	Hersel - Bayerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.130.11 2016	15,0
	Kardorf - Barweilerstr./Arnoldstr./St. Josefs- Weg/Baptist-Liebertz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.604.8 2016	35,0
	Kardorf - Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgäß- chen - Detaillierte Überflutungsprüfung	1.603.1 2016	20,0
	Sechtem - Graue-Burg-Straße/ Wendelinusstra- ße/Galäerweg - Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.15 2016	30,0
	Sechtem - Pingenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.16 2016	10,0
	Waldorf - Sandstraße/Büttgasse/ Schmiedegasse Detaillierte Überflutungsprüfung	1.630.5 2016	20,0
	Widdig - Cheruskerstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	35,0

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

24.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 109/2016-SBB

Stand 26.01.2016

Betreff Antrag des VRM Schwarz betr. behindertengerechter Zugang Friedhof Rösberg

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand den dargestellten behindertengerechten Zugang zum Friedhof Rösberg mittels einer Rampe herzustellen.

Sachverhalt

Das VRM Schwarz, hat mit dem beigefügten Schreiben den Vorstand beauftragt, einen verbesserten und behindertenfreundlichen Zugang zum Friedhof Rösberg zu prüfen und über das Ergebnis und Mögliche Maßnahmen im Verwaltungsrat zu berichten.

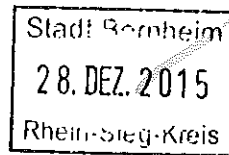
Der Vorstand beabsichtigt, die beiden am Eingang befindlichen Stufen komplett zu entfernen und den Eingangsbereich in den Friedhof hinein anzurampen (siehe Foto). Ein Geländer an der Mauer erübrigt sich so. Die auf dem Foto zu sehende Treppe auf dem Friedhofsgelände im Bereich des Eingangs wird in diesem Zuge verlegt. Grundsätzlich werden derzeit alle auf den Bornheimer Friedhöfen befindlichen Treppenanlagen überprüft. Ziel ist, durch Veränderung der Wege auf Treppen bzw. Stufen gänzlich zu verzichten.

Die Stadt Bornheim, Bauverwaltung und Denkmalschutz, wurde am Vorhaben beteiligt. Sollten von dort keine Bedenken geäußert werden, wovon der Vorstand derzeit ausgeht, sind die o. g. Maßnahmen für März/April 2016 eingeplant.



Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



An den Vorsitzenden des
Verwaltungsrat der SBB
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

CDU- Ortsverband Bornheim-Rösberg
Vorsitzender: Wolfgang Schwarz
Schumannstr. 25
53332 Bornheim
Telefon: 02227 900644
Mobil: 015168477417
wolfgangschwarz@netcologne.de

Bornheim, 21.12.15

Verbesserung und behindertenfreundlicher Zugang zum Friedhof in Rösberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

für die Sitzung des Verwaltungsrats des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 24.02.2016 bitte ich um Berücksichtigung des folgenden Antrags:

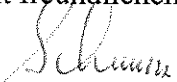
Der Vorstand des Stadtbetriebs Bornheim AöR wird beauftragt, einen verbesserten und behindertenfreundlichen Zugang von der Steinstraße aus zum Friedhof in Bornheim-Rösberg zu prüfen und über das Ergebnis und mögliche Maßnahmen im Verwaltungsrat zu berichten.

Begründung:

Durch die fehlenden Geländer und den sehr unebenen Kopfsteinpflasterbelag in der Straßenablaufrinne am Eingang von der Steinstraße aus ist das Begehen des Friedhofs gerade für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sehr gefährlich.

Besteht hier die Möglichkeit zumindest an der rechten Seite ein Geländer zu installieren und den Straßenablauf z.B. mit einer Metallplatte o.ä. zur ersten Stufe hin zu überbrücken?

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Schwarz

Geländer

Handhabung
selbstigen

Inhaltsverzeichnis

11/2016, 24.02.2016, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	4
Niederschrift ö. SBB 25.11.2015	6
Niederschrift ö. SBB 29.09.2015	12
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	
Vorlage SBB 603/2015-SBB	17
1. Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte 603/2015-SBB	24
2. Ermittlung des Flächenbedarfs der Flächenbindung und der allgemeine	25
3. Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen 603/201	26
4. Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellennutzung sow	27
5. Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkula	28
6. Gegenüberstellung alter und neuer Friedhofsgebühren 603/2015-SBB	29
7. Satzungsentwurf mit Darstellung der Änderungen 603/2015-SBB	32
8. Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung 603/2015-SBB	36
Ergänzungsvorlage 603/2015-SBB	37
2. Ergänzungsvorlage 603/2015-SBB	38
Tabelle Gebührenverschiebung 603/2015-SBB	45
TOP Ö 4 Antrag des VRM Hans-Dieter Wirtz vom 26.01.2016 betr. Friedhofsgebühren	
Vorlage SBB 119/2016-SBB	46
Antrag 119/2016-SBB	47
TOP Ö 5 Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2017	
Vorlage SBB 108/2016-SBB	49
TOP Ö 6 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 110/2016-SBB	50
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 111/2016-SBB	52
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 112/2016-SBB	54
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 113/2016-SBB	55
TOP Ö 10 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 114/2016-SBB	56
TOP Ö 11 Antrag des VRM Schwarz vom 21.12.2015 betr. behindertengerechter Zuga	
Vorlage SBB 109/2016-SBB	61
TOP 4 Antrag Zugang FH Rösberg, behindertenger. 109/2016-SBB	62
Inhaltsverzeichnis	64